

Inhaltsverzeichnis

Hypothesentag-Gutachten	1
Die Gewinnerthese	1
Initiale Fassung	1
2. Quellen-Logik und Validierung der thematischen Distanz	1
Reformulierte Fassung (nach Kritischem Professor)	1
Expertenrunden und Synthese	1
7. Bewertung mit dreifacher Klassifikation	1
8. Expertenrunde 1 (unabhängige Gutachten)	2
9. Expertenrunde 2 (Repliken)	2
10. Synthese (Sokrates)	3
11. Reservoir-Verweise	3
11.5 Empirie-Brücke (Phase 3.5, Claude mit Websuche)	3
12. Externe Begutachtung (Phase 4)	4

Hypothesentag-Gutachten

Die Gewinnerthese

Verbindlichkeit ist ein deontischer Status, dessen Erkennungskennzeichen — nicht dessen Geltungsgrund — zweistufig ist: Eine Norm bindet erkennbar dort, wo erstens ein Akteur den unbeteiligten Dritten als Dritten behandelt, und zweitens eine Abweichung durch die eigeninteressefreie Bezeugung dieses Dritten als Verstoß statt als Nachteil markiert wird. Die Sanktion mag der Ursprung sein; sie ist nicht der Halt. Was eine Norm bindend hält — auch ohne Souverän —, ist das öffentlich bezeugte, gehaltene Versprechen.

Initiale Fassung

2. Quellen-Logik und Validierung der thematischen Distanz

Drei verschiedene thematische Räume — Validierung bestanden:

- **H1** — Naturwissenschaft_Methode (neuronale Dissoziation der Affordanz-Vermeidung)
- **H2** — Epistemologie / Psychologie_Ethik (Begriffsnormativität, Wittgenstein/Hacking)
- **H3** — Rechtsphilosophie / Normgenese (Hart/Radbruch)

Keine der drei lässt sich ohne Verlust ins Vokabular der anderen übersetzen.

Reformulierte Fassung (nach Kritischem Professor)

Hypothese 3 (Expedition: Rechtssystem & Normgenese) — Verbindlichkeit beginnt mit der Sekundärregel

Kernsatz. Eine soziale Regelmäßigkeit wird nicht durch hinzutretende Sanktionen zur verbindlichen Norm, sondern durch eine Sekundärregel: eine Regel darüber, wer eine Abweichung legitim als Verstoß geltend machen darf. Gewalt stabilisiert eine Regelmäßigkeit; erst eine Anerkennungsregel macht aus einer Abweichung ein *Unrecht* statt eines *Nachteils*. **Falsifikation.** Stabile, bestreitbare Ordnungen ohne Sekundärregel, die echte Verstoß-Reaktionen erzeugen, widerlegen die Genesestelle. **Quelle.** exploration_domaine: Rechtssystem & Normgenese (Hart/Radbruch).

Expertenrunden und Synthese

7. Bewertung mit dreifacher Klassifikation

Kriterium (Gewicht)	H1	H2	H3
Originalität (1.6)	7	8	9
Falsifizierbarkeit (1.0)	9	7	7

Kriterium (Gewicht)	H1	H2	H3
Begriffliche Klarheit (1.0)	7	9	8
Tiefe (1.2)	6	9	9
Forschungsrelevanz (1.0)	8	8	9
Interdisziplinäre Anschlussfähigkeit (1.0)	7	8	9
Vault-Anschluss (1.0)	8	8	7
Antinomie-Test (1.2)	6	9	9
Publikationsmöglichkeit (1.0)	7	8	8
Summe (gewichtet, /90)	62	73	74

Dreifache Klassifikation des Gewinners (H3): Themenfeld `ethisch_praktische_hypothese` · Methoden-Typ `begriffsanalytisch`, mit `operationalisierter empirischer Schiene` · Reichweiten-Klasse `these`.

Ergebnis. H3 (74) gewinnt vor H2 (73); H1 (62) und H2 wandern ins Reservoir. Panel: Kant, Popper, Wittgenstein, Plessner, Aristoteles, Nietzsche, Hannah Arendt.

8. Expertenrunde 1 (unabhängige Gutachten)

Vollständige Gutachten in `state/runde-1-2026-06-25.md`. Verdichtung:

- **Kant.** Richtige Grenze (Nötigung vs. Achtung), aber Verwechslung von Genese der *Anerkennung* und *Geltungsgrund*. Trenne *quaestio facti* (wie erkennen wir Verbindlichkeit?) von *quaestio iuris* (was berechtigt den Anspruch?).
- **Popper.** Zweiseitiger Falsifikator lobenswert, aber „implizit“ öffnet die Immunisierung. Lege ex ante fest, was als Ratifikation zählt; trenne Indikator und Definiens.
- **Wittgenstein.** „Beginnt mit“ behauptet einen unbeobachteten Ursprungsmoment; die Sekundärregel ist nichts hinter der Praxis. Ersetze „beginnt mit“ durch „zeigt sich an“, streiche „implizit“.
- **Plessner.** Die These setzt das unbenannte Vermögen exzentrischer Positionalität voraus (Standpunkt des Dritten); Sekundärregel ist notwendige Gestalt, nicht Grund. Teste das Behandeln-des-Dritten-als-Dritten.
- **Aristoteles.** Die Suche nach DER Genesestelle ist ein Kategorienfehler (hexis ist Bildung, kein Sprung). Stärkster Teil: die Auflösungsbedingung (Radbruch Tyrannis verfehlt das gemeinsame Gute).
- **Nietzsche.** Inversion: Sanktion/Grausamkeit IST der Ursprung (Gläubiger-Schuldner, eingebranntes Gedächtnis); Ratifikation ist die parfümierte Re-Beschreibung. Führe „Sanktion als verdrängten Ursprung“ mit.
- **Hannah Arendt.** „Ratifikation“ zu juristisch/passiv; gemeint ist das tätige Versprechen und die Bezeugung im öffentlichen Raum. Macht (Im-Verein-Handeln) Gewalt; deckt Unrecht/Nachteil.

9. Expertenrunde 2 (Repliken)

Vollständige Repliken in `state/runde-2-2026-06-25.md`. Verdichtung:

- **Kant.** Auch Wittgensteins „zeigt sich an“ beschreibt nur Erkennung, nicht Grund; gegen Nietzsche: genetischer Fehlschluss. Vorschlag: These ausdrücklich als Aussage über das *Erkennungskennzeichen* fassen.
- **Popper.** Streicht mit Wittgenstein „implizit“; nimmt Plessners Proto-Exzentrizität als unabhängiges Kriterium an. Baut das entscheidende Experiment, das Nietzsches Allsatz prüfbar gegen die These stellt.
- **Wittgenstein.** Trifft Kant in der Form, trennt sich im Grund (kein Grund hinter dem Gebrauch). Bremst Plessner: „Vermögen“ droht neues Gespenst. „Zeigt sich an“, ohne „beginnt“, „implizit“, „Vermögen“.
- **Plessner.** Exzentrische Positionalität ist beobachtbare Stellung, kein Mechanismus; größte Nähe zu Arendt (öffentlicher Raum = plurale Gestalt). Gegen Nietzsche: Proto-Exzentrizität liegt *vor* der Sanktion.
- **Aristoteles.** Mit Kant/Wittgenstein gegen den Genese-Moment; gegen Nietzsche: Ursprung ist nicht Telos. Verbindlichkeit in die teleologische Ausrichtung; Auflösungsbedingung als Prüfstein.
- **Nietzsche.** Spottet über die „Eintracht der Mildten“; konzidiert Popper das Experiment und sagt voraus: überall Sanktionsvorgeschichte. Pflichtklausel: „Sanktion als verdrängter Ursprung“.

- **Hannah Arendt.** Nächste Nähe zu Plessner; korrigiert Kant (Grund in der Pluralität, nicht im einsamen Subjekt). Gegen Nietzsche: Gewalt kann gründen, nicht binden. „Bezeugung im öffentlichen Raum“; trenne Genese vom Halt.

10. Synthese (Sokrates)

Konvergenzen. Kant, Wittgenstein und Aristoteles lehnen den datierbaren Genese-Moment ab (Genese Geltung; Bild Befund; Bildung Sprung). Plessner und Arendt teilen die Bedingung des Dritt-Standpunkts (exzentrische Stellung = öffentlicher Raum im Plural). Popper und Wittgenstein fordern, „implizit“ zu streichen und ein ex-ante-Kriterium zu liefern.

Divergenzen. Begrifflich: Kant (Geltungsgrund in der Vernunft) vs. Wittgenstein (nur Gebrauch). Methodisch: Plessner (beobachtbares Strukturmerkmal) vs. Wittgenstein (hypostasiertes Vermögen). Substanziell und am schärfsten: Nietzsche (Sanktion ist der verdrängte Ursprung) vs. Arendt/Aristoteles/Kant (Herkunft ist nicht Geltung; Gewalt bindet nicht).

Produktive Antinomie (gehalten). Genese vs. Halt: Nietzsche hat recht über den möglicherweise blutigen Ursprung, Arendt über die Bindung, die vom gehaltenen Versprechen lebt. Beide zugleich: Die Sanktion erklärt vielleicht, *woher* die Norm kommt, nie, *was* sie bindend hält.

Reformulierungs-Anstoß. Kants Vorschlag — die These als Aussage über das *Erkennungskennzeichen*, nicht den Geltungsgrund — nimmt sechs der sieben Stimmen unter ein Dach; nur Nietzsche bleibt draußen, zu Recht, als gehaltener Einwand.

Finale Hypothese. Siehe Frontmatter und `state/synthese-2026-06-25.md`: > Verbindlichkeit ist ein deontischer Status, dessen *Erkennungskennzeichen* — nicht dessen Geltungsgrund — zweistufig ist: Eine Norm bindet erkennbar dort, wo erstens ein Akteur den unbeteiligten Dritten als Dritten behandelt, und zweitens eine Abweichung durch die eigeninteressefreie Bezeugung dieses Dritten als *Verstoß* statt als *Nachteil* markiert wird. Die Sanktion mag der Ursprung sein; sie ist nicht der Halt.

Lerneffekt. Erstbewertung 74 → finale Bewertung 77 (+3). Verbessert: Begriffliche Klarheit 8→9, Falsifizierbarkeit 7→8, Vault-Anschluss 7→8. Die Pipeline schärfte die begriffliche Architektur (Erkennungskennzeichen vs. Geltungsgrund) und überführte die starke Genese-Behauptung in eine prüfbare Kennzeichen-Behauptung, ohne Nietzsches Einwand wegzulassen.

Frage an die nächste Runde. `#verzweigung-offen-dritter-ohne-eigeninteresse` — Lässt sich jede scheinbar eigeninteressefreie Bezeugung eines unbeteiligten Dritten auf verdeckte Macht- oder Interessenkalküle zurückführen, oder gibt es einen irreduzibel uneigennütigen dritten Standpunkt?

11. Reservoir-Verweise

Nicht gewählte Hypothesen: - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Zwei Wege Affordanz-Vermeidung 2026-06-25]] (these, Score 62) - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Begriffsnormativitaet Konstitutiv 2026-06-25]] (these, Score 73)

Empirie-Brücke-Verzweigungen (quelle: empirie-bruecke): - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Empirie Reputationsfreie Drittbezeugung 2026-06-25]] - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Empirie Drittbezeugung vor Sanktionserfahrung 2026-06-25]] - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Empirie Verstoß vs Nachteil Marker 2026-06-25]]

Extern-Stage (quelle: extern-stage3): - [[06 Hypothesentag/Reservoir/Reservoir - Extern Historische Ontologie des unparteiischen Zeugen 2026-06-25]]

11.5 Empirie-Brücke (Phase 3.5, Claude mit Websuche)

Empirie-Score. 7/10 — Konsequenzen klar aus der Empiriethese ableitbar, mehrere Felder mit bestehenden Datenkorpora; die zentrale Operationalisierung (eigeninteressefrei vs. reputationsgetrieben) ist empirisch umstritten und noch nicht entscheidend geprüft.

Empirische Konsequenzen. (1) Eigeninteressefreie Drittbestrafung existiert und ist von Zweitbestrafung unterscheidbar (ökonomische TPP-Spiele). (2) Der Dritt-Standpunkt ist phylogenetisch besonders — Schimpansen: Zweitbestrafung ja, Drittbestrafung nein. (3) Drittparteilicher Normprotest tritt früh auf, vor ausgedehnter Sanktionserfahrung (Kleinkind-Protest). (4) Die Unterscheidung Verstoß/Nachteil ist psychologisch real (stärker bei frei gewählter Verletzung). (5) Vorsprachliche drittparteiliche Sozialbewertung (Säuglinge; Befundlage umstritten).

Bestehende Befunde. - K1 *bestätigt* (mit Deutungsstreit): Fehr & Fischbacher (2004), *Evol. Hum. Behav.* 25, 63–87, [https://doi.org/10.1016/S1090-5138\(04\)00005-4](https://doi.org/10.1016/S1090-5138(04)00005-4) — ~60% Drittbefragung; aber Jordan et al. (2016), *Nature* 530, 473–476, <https://doi.org/10.1038/nature16981> deuten sie als Reputationsignal (bestreitet das „eigeninteressefrei“). - K2 *gemischt*: Riedl, Jensen, Call & Tomasello (2012), *PNAS* 109, 14824–14829, <https://doi.org/10.1073/pnas.1203179109> — keine Drittbefragung bei Schimpansen. - K3 *bestätigt*: Schmidt, Rakoczy & Tomasello (2012), *Cognition* 124, 325–333, <https://doi.org/10.1016/j.cognition.2012.06.004>; (2013) *JECP* 116, 930–944, <https://doi.org/10.1016/j.jecp.2013.06.013>. - K4 *bestätigt*: Josephs et al. (2016), *JECP* 141, 247–255, <https://doi.org/10.1016/j.jecp.2015.08.002>; McAuliffe, Jordan & Warneken (2015), *Cognition* 134, 1–10, <https://doi.org/10.1016/j.cognition.2014.08.013>. - K5 *offen/umstritten*: Hamlin, Wynn & Bloom (2007), *Nature* 450, 557–559, <https://doi.org/10.1038/nature06288>; Replikation gemischt: Schlingloff et al. (2020), *R. Soc. Open Sci.* 7, 191795, <https://doi.org/10.1098/rsos.191795>.

Riskante Vorhersage (Schwellentest). Unter strenger Reputations-/Beobachtbarkeitskontrolle (vollständig anonym) markiert ein nicht-trivialer Anteil unbeteiligter Dritter einen Verstoß gegen ein machtloses Opfer weiterhin als Unrecht — und dieselbe Markierung tritt bei Vorschulkindern *vor* jeder Sanktionserfahrung auf. *Widerlegender Befund*: sinkt die Intervention ohne Beobachtbarkeit auf Zufall UND fehlt vor Sanktionsgeschichte → Falsifikator (ii) erfüllt.

Offene empirische Fragen. #verzweigung-offen-empirie-reputationsfreie-drittbefragung, #verzweigung-offen-empirie-drittbefragung-vor-sanktionserfahrung, #verzweigung-offen-empirie-verstoß-v

12. Externe Begutachtung (Phase 4)

Vollständige Gutachten in state/zweitmeinung-2026-06-25.md. Drei Persona-Stages (Claude, Websuche).

Stage 1 — Originalität. Anschlussfähigkeit: Hart (*Concept of Law*), Darwall (*Second-Person Standpoint*, 2006), Brandom (*Making It Explicit*, 1994), Tomasello (*Moral psychology of obligation*, BBS 2020), TPP-Literatur. Originalitätskern: (1) Wechsel vom zweitpersonalen zum unbeteiligten Dritten; (2) Genese/Halt-Trennung (Arendt) zur Auflösung des Nietzsche-Einwands; (3) operationale Brücke Verstoß/Nachteil an die reputationskontrollierte × vor-sanktionäre TPP-Kreuzung. Befund: Der Antwortbarkeits-Kern ist Stand der Forschung; neu ist die Synthese und Operationalisierung.

Stage 2 — Falsifikation (Popper). Audit: zweiseitiger Falsifikator gut, aber Bedingung (ii) droht umgekehrte Immunisierung (Irreduzibilität nicht abschließend zeigbar) — „eigeninteressefrei“ ex ante via Reputationskontrolle (Jordan et al.) festlegen. Schwellentest geschärft: doppelte Kreuzung reputationskontrolliert × vor-sanktionär.

Stage 3 — Schul-fremd (Hacking). Schul-Voraussetzungen sichtbar gemacht: „exzentrische Positionalität“, „Bezeugung“, „Genese/Halt“ sind tradition-spezifisch. Der „unbeteiligte Dritte“ ist keine natürliche Art, sondern eine historisch gemachte Rolle (impartial spectator); „als Verstoß behandelt“ ist ein looping kind. Anschlussidee: historische Ontologie des unparteiischen Zeugen statt metaphysische Frage nach dem irreduzibel uneigennütigen Standpunkt.

Korrekturbegründung (Doppelausweisung). Interne finale Summe: 77. Nach externer Prüfung: 75. Stage 1 deckt mehr Vorarbeit zum Antwortbarkeits-Kern auf, als das interne Panel kreditierte (Darwall 2006; Tomasello 2020; Brandom 1994). Originalität daher 9 → 8 korrigiert; der Originalitätskern (Dritt-Disinterest + Genese/Halt + operationale Brücke) bleibt bestehen. Stage 2 bestätigt die Prüfbarkeit, Stage 3 verschiebt die offene Frage produktiv in eine historische Ontologie.